



**BAU- UND MONTAGEBEDINGUNGEN
DER SEFE SECURING ENERGY FOR EUROPE GMBH
UND IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Leistungsumfang	3
4	Auftragsdurchführung.....	5
5	Nachunternehmer.....	6
6	Verhalten bei Auftragsdurchführung	6
7	Material, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte	6
8	Haftung und Versicherungen	7
9	Vergütung, Abrechnung, Zahlungen	7
10	Geänderte oder zusätzliche Leistungen	9
11	Ausführungsfristen	10
12	Probetrieb.....	11
13	Abnahme	11
14	Gewährleistung.....	12
15	Kündigung	12
16	Überzahlung	12
17	HSE und Nachhaltigkeit	12
18	Mindestlohngesetz (MiLoG)	13
19	Übertragung auf Dritte.....	15
20	Aufrechnungs- und Abtretungsverbot	15
21	Geheimhaltung, Schutzrechte Dritter	15
22	Schlussbestimmungen.....	15

1 Allgemeines

Diese Bau- und Montagebedingungen gelten für die von der SEFE Securing Energy for Europe GmbH und ihren verbundenen Unternehmen (nachstehend Auftraggeber genannt) in Auftrag gegebenen Bau- und Montageleistungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos abnimmt.

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsbestandteile als Vertragsgrundlagen:

- a) das Auftragschreiben bzw. Abrufschreiben des Auftraggebers
- b) ein etwaiges von Auftraggeber und Auftragnehmer unterzeichnetes oder über E-Mail abgestimmtes und schriftlich von beiden Seiten (auch via E-Mail) akzeptiertes Angebot oder Verhandlungsprotokoll
- c) etwaige Leistungsverzeichnisse, Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers, Pläne etc.
- d) diese Bau- und Montagebedingungen
- e) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und
- f) die anerkannten Regeln der Technik.

Diese unter Ziffer 2 a) bis f) aufgelisteten Vertragsbestandteile stehen nebeneinander und ergänzen sich gegenseitig. Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gelten diese in der in Ziff. 2 a) bis f) genannten Reihenfolge.

3 Leistungsumfang

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders geregelt, gelten folgende Bedingungen:

- 3.1 Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter namentlich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.
- 3.2 Schon bei Angebotsabgabe bzw. Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei der Angebotsabgabe / den Vertragsverhandlungen zu klären und zu bepreisen. Unterbleibt dies, so sind alle für eine ordentliche Ausführung bei einer sorgfältigen

Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

3.3 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer folgende Pflichten, die mit den vereinbarten Preisen abgegolten sind:

- a) Vorhalten der Baustelleneinrichtung für den Leistungsumfang des Auftragnehmers. Bei Erhöhung des Leistungsumfangs durch den Auftraggeber sind die zusätzlichen Kosten für die Baustelleneinrichtung vom Auftragnehmer in die Preiskalkulation des Nachtrags aufzunehmen.
- b) Übernahme der Versorgung des in Auftrag gegebenen Gewerks mit Strom und Wasser und der Entsorgung von Abwasser während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren, sofern nicht anders vereinbart.
- c) Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das in Auftrag gegebene Gewerk, sowie Beachtung der Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft sowie der HSE - Richtlinie des Auftraggebers.
- d) Soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die in den Anwendungsbereich des Bergrechts fallen: Benennung einer geeigneten Person, die der Auftraggeber für die Beaufsichtigung der vom Auftragnehmer durchzuführenden Arbeiten bergrechtlich gemäß §§ 58 ff. Bundesberggesetz bestellen darf und entsprechende Anweisung der Person zur Übernahme der jeweiligen bergrechtlichen Verantwortlichkeit.
- e) Schutz der ausgeführten Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Witterungsschäden und Grundwasser.
- f) Der Auftragnehmer hat im Zuge der Ausführung seiner Arbeiten auf etwa vorhandene Leitungen im Erdreich und in Bauteilen zu achten und etwa freigelegte Leitungen zu schützen, bis die zuständigen Stellen informiert und hinzugezogen wurden.
- g) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen und Genehmigungen einschließlich der hierdurch entstehenden eigenen Kosten und Gebühren, sofern nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer hierbei sofern und soweit dies erforderlich ist.
- h) Durchführung der während der Bauzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich der hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren; der Auftraggeber steckt die Hauptachsen der baulichen Anlage ab und gibt die notwendigen Höhenfestpunkte vor, sofern nichts anderes vereinbart.

-
- i) Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne sowie Aushändigung der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften und der Wartungsanweisungen sofern nicht anders vereinbart vor der Abnahme der Leistungen.
 - j) Erstellen und Unterhaltung der notwendigen Zuwegung zur Baumaßnahme bis zur endgültigen Abnahme aller Leistungen des Auftragnehmers und Anbringung eines Bauschildes in Absprache mit dem Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart.
 - k) Tägliche Reinigung der Baustelle von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die diese Beauftragung betreffen; Entsorgung der Abfälle.
 - l) Säuberung, Instandhaltung und Absicherung von Gehsteig- und Straßenflächen.
 - m) Teilnahme an allen Baubesprechungen, die diese Beauftragung betreffen.
 - n) Ständige Beschäftigung mindestens eines deutsch sprechenden Mitarbeiters an/auf der Baustelle in allen Schlüsselpositionen ab Vorarbeiter.
 - o) Prüfung der dem Auftragnehmer überlassenen und noch zu überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Geeignetheit; der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des Auftragnehmers Unstimmigkeiten, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinweisen.
 - p) Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der gewerblichen Verkehrssitte. Soweit in der bautechnischen Praxis in geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln bestimmte Eigenschaften von Material oder Leistungen gefordert sind, gelten diese als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Gibt es mehrere technisch mögliche Arten der Leistungserbringung, ist die qualitativ bessere zu wählen.
 - q) Beweissicherung der angrenzenden Bebauung.

4 Auftragsdurchführung

- 4.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen vom Auftraggeber erteilte Weisungen, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich und vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Notwendige Abweichungen von Art und Umfang der vereinbarten Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bedürfen – außer bei Gefahr im Verzug – der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.3 Machen unvermeidbare Stillstände oder Störungen in den Betrieben/auf den Baustellen des Auftraggebers, die nicht in den Risiko- oder Verantwortungsbereich des

Auftraggebers fallen, ein Anpassen der Auftragsdurchführung erforderlich, berechtigt dies den Auftragnehmer zu keinerlei Forderungen gegen den Auftraggeber.

5 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen grundsätzlich selbst auszuführen. Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden.

6 Verhalten bei Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das von ihm eingesetzte Personal (einschließlich des Personals seiner Nachunternehmer) bei der Auftragsdurchführung in den Betrieben des Auftraggebers aus Sicherheitsgründen den dortigen Zugangskontrollen (sofern vorhanden) unterzieht, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpasst sowie die dort geltenden Sicherheitsvorschriften beachtet und den diesbezüglichen Anweisungen des Auftraggebers Folge leisten wird.

7 Material, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte

- 7.1 Vorbehaltlich Ziffer 7.4. sind alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Materialien (z.B. Bau- und Werkstoffe, Ersatzteile) sowie Hilfsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Kräne, Gerüste, Baubaracken, Energie, Wasser usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Über ihre Anlieferung in die Betriebe des Auftraggebers sind dem Auftraggeber entsprechende Lieferscheine einzureichen.
- 7.2 Nicht mehr benötigtes Material und Hilfsmittel sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Erledigung des Auftrags abzutransportieren. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist ihre vorherige Anlieferung durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 7.3 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber benannten Dritten für die Dauer der eigenen Benutzung die Mitbenutzung der von ihm etwaig gestellten Hilfsmittel wie insbesondere Gerüste und Kräne. Für die Gebrauchsüberlassung von Kränen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die angefallenen Maschinenstunden eine ortsübliche Vergütung verlangen. Für das Vorhalten von Gerüsten über die eigene Nutzungsdauer des Auftragnehmers hinaus kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine ortsübliche Vergütung verlangen. Die Parteien werden die Dauer der Vorhaltung und die Vergütung schriftlich vereinbaren.
- 7.4 Ist vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise vom Auftraggeber gestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den entsprechenden Stellen der Betriebe des Auftraggebers abzuholen und unverzüglich einer Prüfung zu unterziehen. Mit Übergabe geht das Risiko des zufälligen Untergangs auf den Auftragnehmer über. Zeigt sich bei

der Prüfung ein Mangel, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass der beanstandete Mangel bereits bei Übergabe vorhanden und bei der unverzüglichen Prüfung nicht erkennbar war. Das Eigentum an beigestelltem Material bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bis zur auftragsgemäßen Verarbeitung ist das beigestellte Material auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber vor.

- 7.5 Für die Unterbringung und Überwachung von Material und Hilfsmitteln hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Bei Verlassen der Betriebe des Auftraggebers ist die vorherige Anlieferung von Material und Hilfsmittel durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Für die vom Auftragnehmer angelieferten Materialien und Hilfsstoffe sowie für das sonstige auf der Baustelle befindliche Eigentum des Auftragnehmers übernimmt der Auftraggeber keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz. Dies gilt nicht im Fall schuldhaften Verhaltens des Auftraggebers bzw. eines Mitarbeiters des Auftraggebers.

8 Haftung und Versicherungen

- 8.1 Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung nach Ziffer 8.1 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Schäden beruhen, die der Auftragnehmer schuldhaft verursacht hat.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung jeweils auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Gesundheits-, Umwelt-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, insbesondere eine Betriebshaftpflicht- und Montageversicherung industriell üblichen Standards mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000 je Schadenereignis pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und mindestens EUR 10.000.000 pro Jahr. Der Abschluss der Versicherungen und die Höhe der Deckungssummen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

9 Vergütung, Abrechnung, Zahlungen

- 9.1 Die vereinbarten Preise beinhalten die Vergütung für alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Leistungen (insbesondere Personal, Material, Hilfsmittel und die in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen); dies gilt auch für im Auftrag nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen, sowie aller notwendigen Versuchsläufe und

Inbetriebnahmen, soweit diese sinngemäß zur Ausführung der betreffenden Einzelleistungen gehören.

- 9.2 Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Leistungen, Nebenleistungen und Maßnahmen bis zur Abnahme abgegolten, die für die Abwehr von Schäden und Witterungseinflüssen erforderlich werden. Dies gilt nicht für die besondere Leistung der Winterbaumaßnahmen.
- 9.3 Die vereinbarten Preise werden für die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zur Abnahme nicht berührt. Ausgenommen ist eine Mehrwertsteueränderung.
- 9.4 **Der Auftraggeber leistet bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise Zahlungen in Höhe von 90% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles. Die weiteren 10% werden mit der Schlussrechnung ausgezahlt und bis zur endgültigen Regulierung als Restverbindlichkeit der Teilrechnung ausgewiesen. Bei einer Nettoauftragssumme von bis zu 100.000 € einschließlich leistet der Auftraggeber, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, bei monatlichen Teilrechnungen auf Basis nachgewiesener Leistungsnachweise, Zahlungen in Höhe von 100% der in prüffähigen Teilrechnungen ausgewiesenen Beträge innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles.** Teilzahlungen werden nur dann geleistet, wenn sie über 10% der Nettoauftragssumme liegen und mindestens Euro 10.000 € netto betragen.
- 9.5 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme durch den Auftraggeber mit allen notwendigen Abrechnungsunterlagen in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber zuzustellen. Der Auftraggeber prüft und bezahlt die Schlussrechnung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang unter Abzug eines etwaig vereinbarten Sicherheitseinhalts.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei der Beauftragung bzw. unverzüglich nach der Beauftragung unaufgefordert eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 S. 1 EStG vorzulegen. Ansonsten dürfen Bauleistungen nicht ausgeführt und berechnet werden. Änderungen oder ein Widerruf der Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 9.7 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Aufmaß vereinbart wurde, gilt ergänzend zu den Ziffern 9.1. bis 9.6 Folgendes:
- a) Wurden die Einheitssätze unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Massenansatzes einer Leistungsposition vereinbart, besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitssätze nur, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistungen den angenommenen Massenansatz um mehr als 25% über- oder unterschreitet; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sobald sich Über- oder Unterschreitungen von mehr als 25% abzeichnen.

-
- b) Abrechnungsfähig in Teil- oder Schlussrechnung sind nur Lieferungen/Leistungen auf Grundlage eines an Ort und Stelle gemeinsam erstellten Aufmaßes, das von Auftragnehmer und Auftraggeber unterschrieben ist und in welchem alle abrechenbaren Positionen nachvollziehbar und prüfbar dokumentiert sind. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Erstellung des gemeinsamen Aufmaßes und Unterzeichnung der gemeinsam anerkannten abrechenbaren Positionen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Benachrichtigung des Auftragnehmers über abrechnungsfähige Lieferungen/Leistungen nicht nach, kann der Auftragnehmer die Teil- oder Schlussrechnung samt Aufmaß mit prüffähiger Dokumentation (Fotodokumentation, Pläne etc.) einreichen.
 - c) Massenberechnungen, Aufmaßlisten, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise sind auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln (nicht nach Näherungsverfahren) zu ermitteln.

9.8 Soweit Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wurden, gilt ergänzend zu den Ziffern 9.1. bis 9.6 Folgendes:

- a) Zeitlohnstunden sind auf den vom Auftraggeber beizustellenden Zeitnachweisen täglich einzutragen und vollständig auszufüllen, einschl. der Angabe der Komm- und Gehzeiten und wöchentlich zum Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen. Bei den Eintragungen der Ist-Arbeitszeiten sind mindestens die gesetzlichen Pausen zu berücksichtigen.
- b) Der Auftraggeber erstattet nachgewiesene Kosten des Auftragnehmers/Beauftragten für die eingesetzten Mitarbeiter ggf. erforderliche Auslösung, sowie Fahrt- und Wegegelder nur, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
- c) Übernachtungskosten (generell ohne Frühstück) werden auf Nachweis nur vergütet, soweit solche Zahlungen in den einzelvertraglichen Regelungen vereinbart wurden.
- d) Mangels fehlender Vereinbarung über Verrechnungssätze vergütet der Auftraggeber lediglich die nachgewiesene tatsächliche Arbeitszeit (ohne Pausen) mit einem angemessenen Stundensatz je eingesetztem Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. eines Beauftragten des Auftragnehmers, maximal in Höhe des vom Auftragnehmer / Beauftragten zu zahlenden Tariflohns, zzgl. eines angemessenen Unternehmerzuschlages von max. 10 %

10 Geänderte oder zusätzliche Leistungen

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, Änderungen des

Bauentwurfs vorzunehmen. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistung.

- 10.2 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene, geänderte und/oder zusätzliche Leistung vom Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer einen etwaigen Anspruch auf besondere Vergütung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzukündigen, ein zeitnahes Nachtragsangebot einzureichen, und die Höhe der Vergütung sowie die zeitliche / terminliche Auswirkung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Voraussetzung für eine Abrechnung dieser geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ist eine schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber.
- 10.3 Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen (Baupläne und Leistungsbeschreibung) im Zusammenhang mit der Baustellenbesichtigung für gewissenhafte Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der Mehrkosten erfolgt ist. Solche Leistungen gelten als Nebenleistungen, die in die mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.
- 10.4 **Änderungs- und Nachtragsaufträge sind grundsätzlich nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Sollte aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit eine schriftliche Vorabbeauftragung unmöglich sein, so hat der Auftragnehmer ausnahmsweise auf der Baustelle durch Bevollmächtigte des Auftraggebers angeordnete erforderliche Leistungen nachträglich schriftlich bestätigen zu lassen, soweit diese nicht schon nach den Vertragsleistungen geschuldet waren.**

11 Ausführungsfristen

- 11.1 Die vertraglich vereinbarten Termine bzw. Fristen sind verbindlich (Vertragsfristen). Dies gilt insbesondere für den vereinbarten Fertigstellungstermin und für den vereinbarten Baubeginn. Auch sämtliche Zwischentermine, die in einem Bauzeitenplan festgelegt sind, sind verbindlich, sofern sie für die Fortführung anderer Gewerke entscheidend sind.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse, die nicht auf Einwirkungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 11.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterlässt er die Anzeige, so hat er für die hierdurch entstehenden Nachteile und Schäden aufzukommen.

- 11.4 Bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 5 % des Brutto-Auftragswertes verlangen. Satz 1 gilt auch für Verzögerungen von vereinbarten Zwischenterminen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die verzögerte Teilleistung entfallenden Anteil am Brutto-Auftragswert. Die Vertragsstrafe ist auf vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen mit der jeweils nächsten fälligen Zahlungsrate zu verrechnen.**

12 Probetrieb

- 12.1 Nach Abschluss der Montagearbeiten ist die Anlage fertiggestellt. Unverzüglich nach der Fertigstellung hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber den Probetrieb aufzunehmen. Während des Probetriebs werden die Funktionen der Anlage mit und ohne Last für die einzelnen Anlagenteile, Anlagengruppen und die Gesamtanlage geprüft.
- 12.2 Die Aufnahme des Probetriebs ist über die Bauleitung des Auftraggebers mit den übrigen beteiligten Firmen sowie dem Produktions- und Erhaltungsbetrieb des Auftraggebers abzustimmen. Der Probetrieb läuft nach einem von dem Auftraggeber vorzugebenden Programm jedoch unter der Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.
- 12.3 Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage entstehen, sind vom Auftragnehmer zu vertreten, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die Schäden darauf beruhen, dass das Bedienungspersonal des Auftraggebers entgegen den vom Auftragnehmer bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat.
- 12.4 Sollten während des Probetriebes Mängel an der Anlage festgestellt werden, so werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber diese in einem gemeinsamen Protokoll festhalten. Der Auftragnehmer wird etwaige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Im Anschluss an die Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber die Durchführung eines erneuten Probetriebes nach Maßgabe dieser Ziffer 11 verlangen.
- 12.5 Mit dem Probetrieb ist weder der Gefahrübergang, noch die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungsfrist verbunden.

13 Abnahme

- 13.1 Nach erfolgreichem Abschluss des Probetriebs (Ziffer 11) wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Abnahme erteilen. Die Abnahme hat förmlich durch Unterzeichnung des Abnahmeformulars des Auftraggebers durch den Auftraggeber und den

Auftragnehmer zu erfolgen. Dies gilt auch für die Abnahme von Nacherfüllungsarbeiten im Anschluss an eine Mängelrüge.

- 13.2 Die tatsächliche Inbetriebnahme bzw. Benutzung der Anlage stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bedingungen dar, erforderlich ist eine förmliche Abnahme nach vorstehender Ziffer 1, wobei § 640 Abs. 2 S. 1 BGB unberührt bleibt. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 7 Werktagen einzuladen
- 13.3 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.
- 13.4 Das Vorliegen der erforderlichen Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil der Abnahme. Die Abnahme kann verweigert werden, falls diese nicht vorliegt.

14 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

15 Kündigung

- 15.1 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Kündigungsrechte (§§ 648, 648a BGB) zu.
- 15.2 Ein wichtiger Grund im Sinne des § 648a BGB liegt für den Auftraggeber insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn
- der Auftragnehmer ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten einschließlich eines Verhaltens seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen trotz Abmahnung nicht abstellt;
 - der Auftragnehmer bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schwerwiegend gegen die HSE-Richtlinie des Auftraggebers verstoßen;
 - der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt und/oder duldet und die ohne schriftliche Zustimmung tätigen Nachunternehmer auch nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht von der Baustelle entfernt hat.

16 Überzahlung

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

17 HSE und Nachhaltigkeit

- 17.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein

Verständnis der ESG-Standards in diesen Bedingungen sowie im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben (<https://www.sefe-group.com/unternehmen/einkauf/dokumente.html>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Sub- und Nachunternehmer die ESG-Standards einhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte jederzeit die Einhaltung der ESG-Standards zu überprüfen.

- 17.2 **Die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers haben bei der Durchführung des Vertrages die in der Bestellung konkretisierten Bestimmungen und Leitlinien für Gesundheit-, Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie die lokalen Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers bzw. seiner Gruppenunternehmen, die in ihrer jeweils geltenden Fassung unter <https://www.sefe-group.com/unternehmen/einkauf/dokumente.html> abrufbar sind, zu erfüllen. Zudem sind alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen sowie die von der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers vor Beginn der Montageleistungen an den Auftragnehmer auszuhändigenden betriebsspezifischen bzw. montagestellenspezifischen Sicherheitsanweisungen zu beachten.**
- 17.3 Der Auftragnehmer gewährleistet außerdem, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten über - von der zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung des Auftraggebers erstellten - betriebsspezifische bzw. montagestellenspezifische Sicherheitsanweisungen und die Standort-Regelwerke des Auftraggebers informiert werden und sie sich verpflichten, diese bei Durchführung des Vertrages einzuhalten.
- 17.4 Auftragnehmer die eine SCC/ SGU - Zertifizierung oder eine vergleichbare Zertifizierung der Sicherheitsorganisation vorweisen, werden bei gleichwertiger HSE-Leistung besonders berücksichtigt. Auftragnehmer ohne entsprechende Zertifizierung müssen die Qualität ihrer Sicherheitsorganisation im Rahmen der Projektanforderungen, nach individueller Vereinbarung, dennoch nachweisen. Der Auftragnehmer erbringt den Nachweis über die Einbindung von Nachunternehmern, gleich welchen Grades, in das Sicherheitskonzept.

18 Mindestlohngesetz (MiLoG), Nachweise

- 18.1 Soweit der Auftragnehmer und/oder von ihm eingesetzte Sub-Unternehmer und/oder vom Auftragnehmer oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) unterfallen, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Personen bzw. der Firma des von ihm eingesetzten Sub-Unternehmens und/oder vom Auftragnehmer oder von Sub-Unternehmen eingesetzte Personalverleiher schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ein Subunternehmen oder Personalverleiher zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils

geltenden Fassung einhält. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden. Der Auftragnehmer hat die Zusicherung während der Dauer dieses Vertrags jährlich zu wiederholen.

- 18.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für Ansprüche Dritter gemäß § 28 e SGB IV. Die Freistellung gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß RVG für eine etwaig erforderliche außergerichtliche und/oder gerichtliche Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme.
- 18.3 Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, sofern der Auftraggeber im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.
- 18.4 **Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnungen, einen Nachweis zur Zahlung des Mindestlohns und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger unverzüglich vorzulegen. Bei Weitergabe der Leistungen ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, auch die entsprechenden Nachweise für die Nachunternehmer (Sub-Unternehmen/Personalverleiher) einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.**
- 18.5 Erfolgt die Vorlage der zuvor genannten Dokumente bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmer (Sub-Unternehmen/Personalverleiher) den Mindestlohn nicht gezahlt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern. Weist der Auftraggeber die Zahlung des Mindestlohns trotz Aufforderung nicht nach und gelingt der Nachweis auch nicht nach erneuter Aufforderung mit einer Nachfrist von

sieben Werktagen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen.

- 18.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft zu erteilen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündung des Streits bleiben unberührt.

19 Übertragung auf Dritte

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen, sofern dem Auftragnehmer dadurch keine Nachteile entstehen. Der Auftragnehmer ist zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag nicht befugt. Für die Beauftragung von Nachunternehmern gilt Ziffer 5.

20 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer kann mit Forderungen gegen Ansprüche des Auftraggebers nur aufrechnen, soweit die Forderungen entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

21 Geheimhaltung, Schutzrechte Dritter

- 21.1 Inhalt und Gegenstand des Vertrages unterliegen der Geheimhaltung. Der Auftragnehmer hat alle Ausführungen, Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

- 21.2 Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung seiner Leistungen keine in- und ausländischen Schutzrechte verletzt zu haben und verpflichtet sich, den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin.

- 22.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
